

DKV RICHTLINIEN FÜR DIE BEANTRAGUNG UND NUTZUNG VON TELEPASS-GERÄTEN



1. TELEPASS ist das von der italienischen Autobahngesellschaft Autostrade per l'Italia (von nun an „ASPI“) eingeführte System, das auf speziell eingerichteten Spuren eine dynamische – d.h. ohne Anhalten des Fahrzeuges auskommende – Abwicklung der Bezahlung der Gebühren für die Benutzung des italienischen Autobahnnetzes ermöglicht.
2. Der DKV-Kunde kann bei DKV für jede in seinem Besitz befindliche gültige VIACARD/DKV ein TELEPASS-Gerät beantragen. Der Kunde erhält daraufhin von DKV das/die beantragte/n TELEPASS-Gerät/e.

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vordrucks und mit Entgegennahme des TELEPASS-Geräts verpflichtet sich der DKV-Kunde, die Abrechnung über die VIACARD/DKV-Rechnung sämtlicher vom TELEPASS registrierter Gebühren sowie der für zusätzliche Leistungen gemäß nachfolgender Artikel 15 und 17 anfallenden Beträge zu akzeptieren.

Sollten vorliegende Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung enthalten, kommen die jeweils gültigen Bestimmungen und Bedingungen zur VIACARD/DKV zur Anwendung.
3. Das TELEPASS-Gerät ist an ein einzelnes dem DKV-Kunden gehörendes Fahrzeug gebunden, dessen Kennzeichen bei Einreichung des Antragsvordrucks mitzuteilen ist, und kann nur in diesem Fahrzeug angebracht werden. Für ein TELEPASS-Gerät ist stets die entsprechende VIACARD/DKV mitzuführen.
4. Der DKV-Kunde verpflichtet sich, DKV im Voraus über jeden Kennzeichenwechsel eines Fahrzeugs, in dem TELEPASS genutzt werden soll, zu informieren; die im vorherigen Punkt enthaltene Bestimmung bleibt unberührt.
5. Das TELEPASS-Gerät wird dem DKV-Kunden leihweise überlassen (Art. 1803 des italienischen Zivilgesetzbuches), verbleibt aber im Eigentum von ASPI und kann auf keinerlei Rechtsgrundlage an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus ist der DKV-Kunde in zivil- wie auch in strafrechtlicher Hinsicht für jede vorsätzliche Manipulation oder irreguläre Nutzung des TELEPASS-Geräts verantwortlich, und zwar auch gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 197 vom 5. Juli 1991.
6. Vorausgeschickt, dass die Anbringung des Geräts im genannten Fahrzeug durch den DKV-Kunden auf seine Kosten erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass der Kunde das TELEPASS-Gerät entsprechend der im Handbuch – dieses erhält der Kunde gemeinsam mit dem TELEPASS-Gerät - enthaltenen Anweisungen anbringen und benutzen sowie gemäß Art. 1804 des italienischen Zivilgesetzbuches aufbewahren und erhalten muss. Der DKV-Kunde haftet für Schäden, die in Folge der Nichtbeachtung der in vorstehendem Punkt enthaltenen Bestimmungen am Gerät, am Fahrzeug, in dem das Gerät angebracht ist, oder Dritten entstehen; ASPI und DKV werden ausdrücklich von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang freigestellt.
7. Die Nutzung des TELEPASS-Service erstreckt sich auf das gesamte zahlungspflichtige italienische Autobahnnetz, sofern sowohl bei der Auffahrt auf die Autobahn als auch bei deren Verlassen die speziellen TELEPASS-Spuren verwendet werden. Sollte der DKV-Kunde an der Mautstelle über eine spezielle TELEPASS-Spur auf die Autobahn auffahren und diese aus welchem Grunde auch immer über eine nicht für den TELEPASS-Service eingerichtete Spur verlassen, hat er dem Kassenpersonal die Mautstelle, an der er aufgefahren ist, anzugeben. In diesem Fall stellt DKV dem Kunden den Betrag für die angegebene oder bei mangelnder Übereinstimmung für die sich aus den von ASPI durchgeführten Nachprüfungen ergebende tatsächlich befahrene Autobahnstrecke in Rechnung.
8. Sollte in vorstehend genannten Fällen die Einfahrt des DKV-Kunden nicht vom TELEPASS-System erfasst worden sein, gilt das Befahren der Autobahn als Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen der Autobahn. Das System registriert mit den an der jeweiligen Spur installierten Videokameras automatisch das Kennzeichen des Fahrzeugs, das die Autobahn befahren hat, und der DKV-Kunde ist verpflichtet, die Maut für die Strecke ab der Einfahrt, welche von der Ausfahrt, an der er die Autobahn verlässt, am weitesten entfernt ist, zu entrichten – dies ist in Art. 176 des gesetzesvertretenden Dekrets (decreto legislativo) Nr. 285 vom 30.04.1992, dem „Neuen Straßenverkehrsgesetz“, geregelt, wobei die Anwendung der darin vorgesehenen Verwaltungsstrafen unberührt bleibt. Der DKV-Kunde hat jedoch im Hinblick auf die Festsetzung des DKV tatsächlich geschuldeten Betrags die Möglichkeit, einen Beweis für seine Auffahrt auf die Autobahn an einer bestimmten Einfahrt zu erbringen.
9. Im Falle von Verlust oder Diebstahl des TELEPASS-Geräts hat der DKV-Kunde die DKV Euro Service GmbH + Co. KG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, indem er den von ihm unterzeichneten Vordruck - Vordruck (EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG), der auf den allgemein zugänglichen Seiten der Website www.dkv-euroservice.com heruntergeladen werden kann - und eine Kopie seines Personalausweises per Fax an DKV sendet.

Darüber hinaus ist DKV in folgenden Fällen unverzüglich per Fax zu benachrichtigen:
 - a) Löschung des Fahrzeugs, in dem ein TELEPASS-Gerät angebracht ist, aus dem öffentlichen Fahrzeugregister (PRA);
 - b) Diebstahl des Fahrzeugs ohne TELEPASS-Gerät;
 - c) Auffinden eines gestohlenen TELEPASS-Geräts oder eines gestohlenen Fahrzeugs;
 - d) Defekt des TELEPASS-Geräts;
 - e) Kennzeichenwechsel eines Fahrzeugs, in dem ein TELEPASS-Gerät angebracht ist.
10. Der DKV-Kunde ist nur dann von der Verpflichtung zur Bezahlung von Mautgebühren für registrierte Fahrten, bei denen Dritte den TELEPASS missbräuchlich verwendet haben, befreit, wenn sowohl der DKV-Kunde als auch der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs, in dem das TELEPASS-Gerät angebracht ist, vom DKV-Kunden nachzuweisende hinreichende Maßnahmen ergriffen haben, um einer missbräuchlichen Verwendung des Geräts vorzubeugen; eine Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt in jedem Fall erst ab dem auf den Tag, an dem DKV vorstehend genannte Benachrichtigung erhalten hat, folgenden Tag.
11. Sollte der DKV-Kunde das als abhanden gekommen oder gestohlen gemeldete TELEPASS-Gerät wiederfinden, darf dieses nicht verwendet werden, sondern muss DKV unverzüglich per eingeschriebenem Päckchen mit Rückschein an DKV gesendet werden.
12. Wird das als abhanden gekommen oder gestohlen gemeldete TELEPASS-Gerät im Besitz des DKV-Kunden oder einer von ihm autorisierten Person aufgefunden, ist der DKV-Kunde zur Bezahlung der Mautgebühren für die nach der Diebstahls- oder Verlustanzeige vom TELEPASS-Gerät registrierten Fahrten sowie aller sonstigen von ASPI und/oder DKV für die Wiedererlangung des Geräts aufgewendeten Kosten verpflichtet. Dem DKV-Kunden werden also genannte Beträge in Rechnung gestellt, und er kann wegen der missbräuchlichen Verwendung belangt werden, und zwar auch gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 197 vom 5. Juli 1991.

13. Verlangen ASPI oder DKV aus welchem Grunde auch immer die Rückgabe des TELEPASS-Geräts, ist dessen Verwendung untersagt. Bei Zuwiderhandlung gilt die Verwendung als missbräuchlich, und ASPI sowie DKV behalten sich vor, den DKV-Kunden im Rahmen der geltenden Vorschriften zu belangen, und zwar auch gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 197 vom 5. Juli 1991.
14. ASPI behält sich das Recht vor, den TELEPASS-Service jederzeit einstellen zu können. Folglich behält sich DKV das Recht auf Einstellung des TELEPASS-Service ebenfalls vor, worüber die Kunden einen Monat vor dem Datum der Einstellung benachrichtigt werden. In diesem Fall ist der DKV-Kunde entsprechend der im nachfolgenden Art. 17 enthaltenen Bestimmungen zur unverzüglichen Rückgabe des Geräts verpflichtet.
15. Die monatliche Gebühr für den TELEPASS-Service beträgt für jedes bei Einreichung des vorliegenden Vordrucks ausgehändigte Gerät € 1,03 zzgl. MwSt. und wird über die VIACARD/DKV-Rechnung abgerechnet. Dieser Betrag kann abgeändert werden, wobei die in nachfolgendem Art. 18 enthaltenen Bestimmungen unberührt bleiben.
16. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses kann:
- a) unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DKV vom DKV-Kunden erklärt werden;
 - b) von DKV erklärt werden, und zwar bei jeder verspäteten Zahlung der Rechnungen, bei Inanspruchnahme des Service durch Personen und/oder mit Fahrzeugen, die über keine Berechtigung laut vorliegender Service-Bestimmungen und -Bedingungen verfügen, bei missbräuchlicher Verwendung des TELEPASS-Geräts mit dem Zweck, die Zahlung der tatsächlich geschuldeten Maut ganz oder teilweise zu umgehen, bei unterbliebener oder fälschlicher Anzeige (oder eidesstattlichen Erklärung) des Diebstahls oder Verlusts des TELEPASS-Geräts sowie bei fehlerhafter oder nicht fristgerechter Aktualisierung der Vertragsdaten.
- Der TELEPASS-Service endet außerdem automatisch in jedem Fall der Auflösung des entsprechenden VIACARD/DKV-Vertrags zur Kartenzahlung der Autobahnmaut.
17. In den Fällen der Auflösung des TELEPASS-Vertragsverhältnisses und bei Einstellung des Service laut vorstehendem Art. 14 muss der DKV-Kunde das TELEPASS-Gerät DKV unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung per eingeschriebenem Päckchen mit Rückschein an die im vorstehenden Art. 9 genannte Anschrift senden.
- DKV informiert den Kunden über den Eingang des Geräts. Werden TELEPASS-Geräte aus einem dem DKV-Kunden zuzuschreibenden Grund nicht binnen 15 Tagen ab der Aufforderung zur Rückgabe oder ab Auflösung der Geschäftsbeziehung zurückerstattet, stellt DKV dem Kunden einen Betrag in Höhe von Euro 25,82 als Vertragsstrafe für die ausgebliebene oder verspätete Rückerstattung des Geräts in Rechnung. Dieser Betrag wird neben den Mautgebühren, die nach der Aufforderung zur Rückgabe anfallen und registriert werden, sowie neben den für die Desaktivierung der TELEPASS-Geräte anfallenden Kosten über die DKV-Rechnung abgerechnet.
- Die ausbleibende oder nicht fristgerechte Rückgabe sowie die etwaige missbräuchliche Verwendung oder Manipulation des nicht zurückerstatteten Geräts werden sowohl zivil- als auch strafrechtlich, und zwar auch gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 197 vom 5. Juli 1991 verfolgt.
18. ASPI und DKV können vorliegende Bestimmungen und Bedingungen abändern, um den Service an nachträglich eintretende administrative/betriebliche Erfordernisse anzupassen; DKV hat die Kunden darüber vorab zu informieren. DKV teilt dem Kunden etwaige Änderungen der Gebühr für die Nutzung der TELEPASS-Geräte, der Vertragsstrafe und/oder der Aufschläge, die DKV für den Service geschuldet werden, mit. Änderungen, die auf der von ASPI beschlossenen Erhöhung der Nutzungsgebühr des TELEPASS-Geräts beruhen, verleihen dem DKV-Kunden kein Widerspruchsrecht. In derartigen Fällen teilt DKV das Datum des Inkrafttretens der Änderung mit; das Recht des DKV-Kunden auf Kündigung des TELEPASS-Service bleibt unberührt.
19. Der DKV-Kunde schuldet DKV die Beträge laut vorstehender Artikel zzgl. der anwendbaren Mehrwertsteuer.
20. Der DKV-Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass ASPI und/oder DKV keinesfalls für direkte oder indirekte Schäden welcher Art auch immer, die dem DKV-Kunden oder Dritten aus Gründen entstehen, die außerhalb der Kontrolle oder zumindest der Verantwortung von ASPI und/oder DKV liegen, haftbar gemacht werden können; dabei handelt es sich um Schäden im Zusammenhang mit:
- der Nutzung bzw. der vorübergehenden Unmöglichkeit der Nutzung des Service;
 - der etwaigen Unterbrechung des Service;
 - dem nicht befugten Zugriff bzw. der Manipulation von Datenübermittlungen oder Daten des DKV-Kunden durch Dritte, unter anderem einschließlich des etwaigen auch finanziellen Schadens, der dem DKV-Kunden wegen entgangenem Gewinn, entgangener Nutzung, Datenverlust oder anderer nicht greifbarer Umstände entstehen könnte.
- Der DKV-Kunde verpflichtet sich, den Service ausschließlich für rechtmäßige und laut der in einschlägigen Gesetzen enthaltenen geltenden Vorschriften, laut Gewohnheitsrecht und laut der geltenden Sorgfaltsregeln zulässige Zwecke zu nutzen, in jedem Fall ohne Rechte Dritter, unabhängig davon, ob es sich um Nutzer des Kommunikationsmittels handelt, zu verletzen, und unter besonderer Beachtung der Datenschutzbestimmungen, der für den Rechtsschutz geistigen und gewerblichen Eigentums einschlägigen Bestimmungen und der im Bereich Telekommunikation geltenden Vorschriften.
21. Gemäß Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets (decreto legislativo) Nr. 169/2003 – AUFKLÄRUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON INFORMATIONEN - wird darauf hingewiesen, dass die in vorliegendem Vordruck enthaltenen personenbezogenen Daten sowie die auf die Nutzung des TELEPASS-Geräts bezogenen Daten von DKV und ASPI über ihre mit der Datenverarbeitung betrauten Mitarbeiter erhoben werden und sowohl in gedruckter als auch elektronischer Form verwendet und verarbeitet werden können, und zwar zu den mit der Abwicklung des vorliegenden Vertragsverhältnisses zusammenhängenden Zwecken.
- Im Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Vertragsverhältnisses übermittelt ASPI genannte Daten an die Autobahnkonzessionsgesellschaften, an deren Anlagen die Nutzung der TELEPASS-Geräte ermöglicht wird.
- Die auf die Person des Kunden bezogenen Daten, die erhoben wurden und in Datenbanken von DKV und ASPI gespeichert sind, dürfen nur in den vertraglich vorgesehenen Fällen (Mitteilungen an Inhaber der Einrichtungen, bei denen TELEPASS zur Zugangsverwaltung akzeptiert wird) und in jedem Fall nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der darin zugelassenen Modalitäten verbreitet und übermittelt werden. Außerdem kann ASPI, soweit es erforderlich ist, genannte Datenverarbeitungsmaßnahmen für eine korrekte Durchführung aller mit der Erbringung des Service zusammenhängender oder dafür dienlicher Tätigkeiten auch über andere Gesellschaften der Gruppe Autostrade oder dritte Gesellschaften ausführen, die von Mal zu Mal vorab als Verantwortliche mit der Datenverarbeitung betraut werden.
- Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die ASPI-Mautstellen mit Videokameras ausgestattet sind, die im Falle von ausbleibender Mautzahlung oder von DKV-Kunden, die über keinen Einfahtsnachweis verfügen, die Anlagen der Mautstelle übermäßig behindern, oder deren Gerät nicht ordnungsgemäß funktioniert, automatisch die Kennzeichen der durchfahrenden Fahrzeuge registrieren, um die Maut in Rechnung stellen zu können und um, sofern die Voraussetzungen vorliegen, in den von Art. 176 des Gesetzesdekrets (decreto legge) Nr. 285/1992 geregelten Fällen zivil-, verwaltungs- und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten.
- Die Aufnahmen dürfen ausschließlich von Personal angesehen werden, das mit der Bearbeitung betraut ist; sie werden für mit der Einziehung der Gebühren

zusammenhängende Vorgänge und in Fällen von Rechtsverstößen auch für die Festlegung des anzuwendenden Verfahrens aufbewahrt. Die Datenverarbeitung sowie die Einziehung der Gebühren erfolgen auch über eigens damit betraute dritte Rechtssubjekte.

Inhaber der Datenverarbeitung ist die vorstehend näher bezeichnete Autostrade per l'Italia SpA; die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung sind:

- hinsichtlich der Abwicklung des Vertragsverhältnisses und administrativer Tätigkeiten der Vertriebsleiter von ASPi und die Service-Aktiengesellschaft EsseDiEsse Società di Servizi SpA, Via Bergamini 50, Rom;
- hinsichtlich der Vorgänge bei ausgebliebenen Mautzahlungen und der damit zusammenhängenden Videoaufnahmen laut vorstehendem Absatz der Betriebsleiter von ASPi und die vorstehend genannte EsseDiEsse Società di Servizi SpA.

22. Das Ausfüllen und das Unterzeichnen im untenstehenden für die Unterschrift vorgesehenen Feld – Unterschrift, mit der die Zustimmung zu vorliegenden Bestimmungen und Bedingungen von DKV für die Nutzung des TELEPASS-Service erteilt wird – sind nur für die Aufnahme der rechtsgeschäftlichen Beziehung erforderlich. Spätere Änderungen und Anpassungen der vorliegenden Bestimmungen erlangen entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DKV auch ohne Unterzeichnung durch den DKV-Kunden Wirksamkeit; in diesem Zusammenhang wird auf den Inhalt des nachfolgenden Art. 23 verwiesen.
23. Auf alle in vorliegenden Bestimmungen und Bedingungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DKV ergänzend zur Anwendung.

Datum **Firmenstempel / Unterschrift**

Gemäß der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches wird die ausdrückliche Zustimmung zu folgenden Artikeln erteilt: 2 (Abrechnung über Rechnung), 6 (Pflichten und Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung und/oder Manipulation des TELEPASS-Geräts), 8, 9, 10, 11, 12 (Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung des TELEPASS), 13 (Untersagung der Verwendung), 14 (Recht auf Einstellung des Service), 15 (Recht auf Änderung der Gebühr für den Service), 16 (Kündigung des Vertragsverhältnisses), 17 (Vertragsstrafe bei ausbleibender oder verspäteter Rückgabe des TELEPASS-Geräts), 18 (Änderung der Bestimmungen und Bedingungen), 20, 21 (Aufklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten), 22, 23.

Datum **Firmenstempel / Unterschrift**